

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.-Z.: 909 - Dr. M/K

Wien, am 28. Aug. 1985

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Bundesgesetz über die Einhebung
eines Wohnbauförderungsbeitrages geän-
dert wird
Zl. AV 54.471/1-V/4/85

63 GE/19 PS

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Datum: 29. AUG. 1985

Von: 2. 9. 85 Kanz

A. Klausgruber

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiter-
kammertag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den
oben bezeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezräczky)

25 Beilagen

Abschluß

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.Z.: 908 - Dr.M/K

Wien, am 28. Aug. 1985

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages geändert wird
Zl. 54.471/1-V/4/85

An das
Bundesministerium für Bauten
und Technik
Stubenring 1
1011 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages geändert wird, nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Die Wiedereinbeziehung der Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes in die Ausnahmebestimmung von der Wohnbauförderungsbeitragspflicht wird vom Österreichischen Landarbeiterkammertag nachdrücklich befürwortet.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob nicht in diesem besonderen Fall eine (sonst vom Österreichischen Landarbeiterkammertag in der Regel heftig abgelehnte) rückwirkende Inkraftsetzung angezeigt wäre. Dafür spräche u.E. vor allem die Tatsache, daß diese Konsequenz (nämlich die Verpflichtung zur Entrichtung des Wohnbauförderungsbeitrages) bei der Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes (BGBl.Nr. 444/74) bzw. des Landarbeitsgesetzes (BGBl.Nr. 392/76) ganz offensichtlich nicht beabsichtigt war. Es wäre nicht einsichtig, daß infolge eines Versehens des Gesetzgebers dieser Personenkreis vorübergehend den Wohnbauförderungsbeitrag entrichten müßte. Auch der Umstand, daß die Einhebung bis dato in vielen Fällen noch gar nicht erfolgt ist, läßt eine solche Rückwirkung zweckmäßig erscheinen.

Der Präsident:

Ing. Anton Nigl e.h.
Bundesrat

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

